Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.10.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1334/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.11.2021	**BV Elberfeld**	**Entgegennahme o. B.**

Einbahnstraßenfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr - Mirker Straße und Hedwigstraße

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung hat um Stellungnahme zum Sachstand gebeten.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Diese Vorlage ist unter Beteiligung des Rechtsamtes entstanden und mit diesem abgestimmt.

1. Historie Freigabe der Hedwigstraße für den gegenläufigen Radverkehr:

Im Jahr 2016 wurde der Bezirksvertretung mittels der Drucksache VO/0549/16 (Anlage 01) die Zurückstellung der Einbahnstraßenfreigabe empfohlen. Die Bezirksvertretung ist in Ihrer Sitzung am 07.09.2016 (SI/2132/16) der Empfehlung der Verwaltung gefolgt und hat die Zurückstellung der Freigabe beschlossen.

Im Rahmen der Beantwortung eines Antrages gemäß § 24 GO NRW ist die Verwaltung 2019 mittels der Drucksache VO/0701/19 (Anlage 02) detailliert auf die Maßnahmen eingegangen, die erforderlich sind, um eine verkehrssichere Lösung zu schaffen den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße zulassen zu können. Seinerzeit standen leider keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung um die angedachten Maßnahmen kurzfristig umsetzen zu können.
Die Bezirksvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 (SI/0588/19) die Ablehnung der Vorlage beschlossen.

2. Historie Freigabe der Mirker Straße für den gegenläufigen Radverkehr:

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Beantwortung eines Antrages gemäß § 24 GO NRW der Bezirksvertretung mittels der Drucksache VO/0763/17 (Anlage 03) die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße empfohlen.
Die Bezirksvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2017 (SI/0661/17) den Beschluss vertagt und einen Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet, der mittels der Drucksache VO/0012/18 (Anlage 04) beantwortete wurde.
Am 25.04.2018 hat die Bezirksvertretung in ihrer Sitzung (SI/1775/18) den Beschluss bzgl. der Drucksache VO/0763/17 abgelehnt und die Drucksache VO/0012/18 ohne Beschluss entgegengenommen.
Im Anschluss der Drucksachenablehnung hat die Verwaltung Kontakt mit dem KSA (Kommunalen Schadensausgleich) aufgenommen und eine Einschätzung derer eingeholt.
Eine Zusammenfassung alle Drucksachen und die Einschätzung des KSA waren Bestanteil der Drucksache VO/0374/19 (Anlage 05). Die Bezirksvertretung beschloss seinerzeit die Nichtbefassung der vorliegenden Drucksache und erwartete die kurzfristige Umsetzung ihres Beschlusses aus 2017.

Die o. g. Freigaben wurden auf Grund der Anträge und der Vielzahl der Drucksachen detailliert und unter Berücksichtigung der Kriterien der VwV-StVO (Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung) sowie der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) geprüft und mit den zu beteiligenden Fachdienststellen sowie der Kreispolizeibehörde abgestimmt.

Zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung sind die verkehrsrechtlichen Vorgaben zu beachten, welche insbesondere in Nr. IV. 1. der VwVStVO zu § 41 Absatz 1/Zeichen 220 (Einbahnstraße) konkretisiert sind. Nach Nr. IV a der VwV-StVO zum Zeichen 220 kommt die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung allerdings nur dann in Betracht, wenn nach der flächenhaften Radverkehrsplanung die Benutzung der bestimmten Straßenstrecke innerorts erforderlich ist. Hinzutritt, dass die in Nr. IV aufgeführten Voraussetzungen für eine Zulassung des gegenläufigen Radverkehrs gegeben sein müssen, insbesondere das in der Einbahnstraßen Tempo 30 km/h gilt, eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist und dort, wo es erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird bzw. Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Alle Empfehlungen der Verwaltung sind nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Aspekten und insb. unter Beteiligung der Kreispolizeibehörde ausgesprochen worden.

Um die Freigabe der Hedwigstraße verkehrssicher umsetzen zu können, wie in der Drucksache VO/0701/19 beschrieben, ist die Neuanordnung der Parkplätze erforderlich.

Sofern sich die Bezirksvertretung für die Freigabe der Hedwigstraße in Verbindung mit den Optimierungsmaßnahmen (erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen) ausspricht, kann für die Folgesitzung die entsprechende Drucksache neu erstellt werden.

Wie alle Bezirksvertretungen erfüllt die BV-Elberfeld die ihr nach § 37 Abs. 3 Satz 1 GO zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel. Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt entscheidet sie nach Maßgabe der Belange der Stadt, der allgemeinen Richtlinien und der bereitgestellten Haushaltsmittel in allen bezirklichen Angelegenheiten über einen Teil dieser Mittel selbstständig und allein. Die erforderlichen Finanzmittel für die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen in der Hedwigstraße stehen 2021 noch zur Verfügung.

Die Freigabe der Mirker Straße kann von Seiten der Verwaltung und der Kreispolizeibehörde auf Grund der erheblichen Verkehrssicherheitsbedenken weiterhin nicht befürwortet werden.

Grundsätzlich ist bzgl. der Beschlussfassung folgendes festzuhalten:

1. *Prüfung durch die Fachverwaltung und Entscheidung durch die Beziksvertretung*
§ 45 Abs 3 StVO regelt die grundsätzliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 45 StVO. Demgemäß zuständig sind die (unteren) Straßenverkehrsbehörden, diese wiederum sind gem. § 5 StrVGüBefZustVO (Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung) die jeweiligen Kreisordnungsbehörden. Für die kreisfreie Stadt Wuppertal gilt entsprechendes. Die Wuppertaler Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 45 StVO ist demnach der Oberbürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörde, fachlich zuständig ist entsprechend der Ressortbereich 104.

 Bei den Aufgaben nach § 45 StVO handelt es sich um Pflichtsaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nicht unter die laufende Verwaltung fallen, so dass grundsätzlich die „Allzuständigkeit des Rates“ nach § 41 GO gegeben ist. Der Rat und/oder seine Gremien sind daher grundsätzlich zur Beschlussfassung über Entscheidungen nach § 45 StVO befugt.

 Die Stadt Wuppertal hat auf Grundlage § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung die Zuständigkeit für die Beschlussfassung auf die BV für Maßnahmen nach § 45 StVO bezirklicher Art übertragen.

 Die Bezirksvertretungen entscheidet u.a. über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie die Einrichtungen von Freigaben für den gegenläufigen Radverkehr.

 Die Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung unterliegt wie alles staatliche Verwaltungshandeln der sog. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d.h. Beschlüsse müssen geltendes Recht beachten, ansonsten sind sie als rechtswidrig anzusehen und wären durch den Oberbürgermeister zu beanstanden, vgl. § 54 Abs. 2 GO.

 Inhaltlich stellt jede Prüfung im Rahmen des § 45 StVO zur Freigabe einer Einbahnstraße eine Einzelfallprüfung dar, bei der regelmäßig auch Ermessensspielräume – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - eröffnet sind.

2. *Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, insbesondere vor prozessualen Hintergrund*
Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde übt dieses Ermessen regelmäßig dahingehend aus, dass die Ermessenspielräume selbst und die zur Ausübung des Ermessens relevanten Aspekte ermittelt und die Ermessensentscheidung entsprechend dokumentiert wird. Das Ergebnis dieses Prüfungsvorgangs teilt die Fachverwaltung

regelmäßig der Bezirksvertretung mit und leitet daraus eine Beschlussempfehlung ab, d.h. ob die Maßnahme zulässig ist oder eben nicht als zulässig erarchtet wird.

In einem gedachten verwaltungsgerichtlichen Prozeß müsste die Stadt „ihre“ Gründe für die Durchführung ebenso wie für die Nichtdurchführung der Maßnahme darlegen. Kann sie das nicht, würde sie bereits aus formalen Gründen in einem Prozeß nicht bestehen.

Infolgedessen würde eine Entscheidung, die eine Bezirksvertretung entgegen der Empfehlung der unteren Straßenbehörde trifft – unabhängig von der Frage der Beanstandung einer solchen Entscheiung –, nur dann als rechtmäßig anzusehen sein, wenn die Bezirksvertretung selbst die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die sich eröffnenden Ermessensspielräume selbst prüft und ordnungsgemäß ihr Ermessen ausübt und dokumentiert. Nach Aufassung des Rechtsamtes kann die Bezirksvertretung dabei nur dann eine rechtmäßige Entscheidung treffen, wenn die Prüfung durch die Fachverwaltung inhaltlich formell und/oder materiell falsch war. Setzt sich die Bezirksvertretung bewußt über die Empfehlung der Fachverwaltung hinweg, ohne dies rechtlich begründen zu können, handelt sie wider dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und setzt die Stadt erheblichen prozessualen Risiken einschließlich denkbarer Amtshaftungsansprüche aus.

Nach Vorstehendem erscheint es sinnvoll, dass Zusammenspiel zwischen der die Entscheidungen vorbereitenden Fachverwaltung einerseits, und der zur Entscheiung berufenen Bezirksvertretung grundsätzlich abzustimmen.

Die Bezirksvertretung könne zunächst über die Straßen befinden, auf denen aus ihrer Sicht Freigabe für notwendig erscheint und in der Folge einen entsprechenden Prüfauftrag an die Verwaltung stellen. Die zutändige Fachverwaltung müsste dann die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorschlages überprüfen und ihrerseits dann eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeitet, die dann in die Gremien eingebracht wird. Dies ist aus Sicht der Verwaltung bereits erfolgt. Im Idealfall kann sich dann die Bezirksvertretung im Rahmen ihrer Entscheidung auch aller dem Beschluss zugrundeliegenden Erwägungen zu eigen machen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Bei Freigabe der Hedwigstraße, Förderung der emissionsfreien Mobilität

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – VO/0549/16
Anlage 02 – VO/0701/19
Anlage 03 – VO/0763/17
Anlage 04 – VO/0012/18
Anlage 05 – VO/0374/19